

## **Teilcurriculum für das Unterrichtsfach Katholische Religion im Erweiterungsstudium des Verbunds Nord-Ost für Absolventinnen und Absolventen sechsemestriger Bachelorstudien für das Lehramt**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 14. Mai 2018 beschlossene Teilcurriculum für das Unterrichtsfach Katholische Religion im Erweiterungsstudium des Verbunds Nord-Ost für Absolventinnen und Absolventen sechsemestriger Bachelorstudien für das Lehramt in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Das vorliegende Teilcurriculum wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich vom Hochschulkollegium am 7. Mai 2018 erlassen und vom Rektorat am 7. Mai 2018 genehmigt.

Das vorliegende Teilcurriculum wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Wien vom Hochschulkollegium am 14. Mai 2018 erlassen und vom Rektorat am 4. Juni 2018 genehmigt.

Das vorliegende Teilcurriculum wurde seitens der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems vom Hochschulkollegium am 3. Mai 2018 erlassen und vom Rektorat am 26. April 2018 sowie vom Hochschulrat am 19. April 2018 genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien sowie das Hochschulgesetz 2005 und das Statut der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil**

(1) Das Erweiterungsstudium dient der Erweiterung der Kompetenzen, die im Rahmen eines sechssemestrigen Bachelorstudiums für das Lehramt im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) an einer Pädagogischen Hochschule erworben wurden, und berechtigt nach Absolvierung zum Zugang zum jeweiligen Masterstudium für das Lehramt im Verbund Nord-Ost bzw. zum Masterstudium Religionspädagogik an der Universität Wien.

(2) Die an dem Curriculum für das Erweiterungsstudium beteiligten Institutionen im Verbund Nord-Ost sind:

- Kirchliche Pädagogische Hochschule Wien/Krems
- Pädagogische Hochschule Niederösterreich
- Pädagogische Hochschule Wien
- Universität Wien

(3) Die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik wirkt als assoziierte Institution durch das Anbieten einzelner Lehrveranstaltungen am Curriculum mit.

(4) Das Unterrichtsfach dieses Teilcurriculums ist mit einem zweiten Unterrichtsfach zu kombinieren. Das Unterrichtsfach Katholische Religion kann nach Maßgabe von Abs 5 mit einem der folgenden Unterrichtsfächer studiert werden:

Bewegung und Sport  
Biologie und Umweltkunde  
Chemie  
Deutsch

Englisch  
Evangelische Religion  
Geographie und Wirtschaftskunde  
Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung  
Haushaltsökonomie und Ernährung  
Mathematik  
Physik

(5) Es sind dieselben Unterrichtsfächer zu wählen wie im zugrundeliegenden sechssemestri- gen Bachelorstudium.

(6) Ist das für die Zulassung berechtigende Studium ein sechssemestriges Bachelorstudium für das Lehramt für Katholische Religion an Pflichtschulen (§ 3 Abs 2 lit b), so wird dieses Unterrichtsfach abweichend von Abs 4 und 5 nicht mit einem zweiten Unterrichtsfach kom- biniert.

(7) Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu der jeweiligen Bildungseinrichtung und der Ort der Veranstaltung werden im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien angegeben.

## **§ 2 Dauer und Umfang**

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungsstudium beträgt insgesamt 90 ECTS-Punkte (45 ECTS-Punkte pro Unterrichtsfach). Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von drei Semestern.

## **§ 3 Zulassung zum Studium**

(1) Die Zulassung erfolgt an der Universität Wien nach Maßgabe von § 1 Abs 5 gemäß § 3a Universitäts-Studienevidenzverordnung in der aktuellen Fassung, dem Universitätsgesetz 2002 und den auf dieser Basis erlassenen Regelungen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung ist:

- a) die Absolvierung eines sechssemestri- gen Bachelorstudiums für das Lehramt im Be- reich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) an einer Pädagogischen Hochschule oder
- b) die Absolvierung eines sechssemestri- gen Bachelorstudiums für das Lehramt für Ka- tholische Religion an Pflichtschulen an einer Pädagogischen Hochschule.

(3) Mit der Zulassung für dieses Erweiterungsstudium an der Universität Wien sind die Stu- dierenden auch Angehörige aller weiteren an der Kooperation beteiligten Institutionen.

(4) Erfolgt die Zulassung gemäß § 3 Abs 2 lit a, so wird mit der Absolvierung dieses Teilcurri- culums die Berechtigung für ein Masterstudium Lehramt im Verbund Nord-Ost erworben.

(5) Erfolgt die Zulassung gemäß § 3 Abs 2 lit b, so wird mit der Absolvierung dieses Teilcurri- culums die Berechtigung für das Masterstudium Religionspädagogik an der Universität Wien erworben.

## **§ 4 Abschluss**

(1) Mit dem Abschluss des Erweiterungsstudiums wird gemäß § 54a Abs 2 UG bzw. § 38b Abs 2 HG kein Recht auf Verleihung eines akademischen Grades erworben.

(2) Zur Dokumentation des Abschlusses des Erweiterungsstudiums wird ein Zeugnis ausge- stellt.

## **§ 5 Lehrveranstaltungen im Unterrichtsfach Katholische Religion mit ECTS-Punktezuweisung**

(1) Im Unterrichtsfach Katholische Religion sind im Rahmen des Erweiterungsstudiums folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

- VO Einführung in den Islam, 3 ECTS, 2 SSt (npi)
- VO Grundkurs Altes Testament I, 3 ECTS, 2 SSt (npi)
- VO Grundkurs Altes Testament II, 3 ECTS, 2 SSt (npi)
- VO Grundkurs Neues Testament I, 3 ECTS, 2 SSt (npi)
- VO Grundkurs Neues Testament II, 3 ECTS, 2 SSt (npi)
- VO Einführung in die Allgemeine Religionsgeschichte, 4 ECTS, 3 SSt (npi)
- VO Grundkurs Theologische Grundlagenforschung I, 3 ECTS, 2 SSt (npi)
- VO Dogmatische Gotteslehre, 3 ECTS, 2 SSt (npi)
- VO Christologie, 3 ECTS, 2 SSt (npi)
- VO Grundkurs Philosophische Anthropologie, 3 ECTS, 2 SSt (npi)
- VO Grundkurs Theologische Ethik I (Grundlegung der Fundamentalmoral), 3 ECTS, 2 SSt (npi)
- VO Grundkurs Theologische Ethik II (Ethik des Lebens), 3 ECTS, 2 SSt (npi)
- SE Fachdidaktisches Seminar aus dem Angebot nach Wahl, 3 ECTS, 2 SSt (pi)
- SE Bachelorseminar, 5 ECTS, 2 SSt (pi)

(2) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen (pi) werden durch die Absolvierung der Lehrveranstaltung aufgrund mehrerer Teilleistungen abgeschlossen.

(3) Nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen (npi) werden durch eine schriftliche oder mündliche Prüfung abgeschlossen.

## **§ 6 Einteilung der Lehrveranstaltungstypen für das Unterrichtsfach Katholische Religion im Erweiterungsstudium**

Für die im Rahmen des Erweiterungsstudiums im Unterrichtsfach Katholische Religion angebotenen Lehrveranstaltungstypen gelten die im Bachelorstudium Lehramt im Verbund Nord-Ost festgelegten Bestimmungen des entsprechenden Teilcurriculums.

## **§ 7 Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkungen**

(1) Die Teilnahmebeschränkungen richten sich nach den im Bachelorstudium Lehramt im Verbund Nord-Ost festgelegten Bestimmungen des entsprechenden Teilcurriculums.

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung der Universität Wien.

## **§ 8 Prüfungsordnung**

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung der Universität Wien vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung der Universität Wien.

(4) Verbot der Doppelverwendung und Verbot der Doppelerkennung  
Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für ein anderes Teilcurriculum des Erweiterungsstudiums absolviert wurden, können nicht nochmals verwendet werden. Dies gilt auch bei Anerkennungsverfahren im Zuge des Umstiegs von einem anderen Studium.

### **§ 9 Studienrechtliche Bestimmungen**

(1) Anzuwenden sind die im Universitätsgesetz 2002 und in der Satzung der Universität Wien festgelegten studienrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung. Für die Durchführung von Prüfungen sind außerdem die in § 5, § 6 und § 7 festgelegten Bestimmungen zu beachten.

(2) Die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen wird durch das studienrechtlich zuständige Organ der Universität Wien vorgenommen.

### **§ 10 Inkrafttreten**

(1) Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2018 in Kraft.

(2) Dieses Curriculum tritt an den Pädagogischen Hochschulen mit 1. Oktober 2018 in Kraft.

### **§ 11 Übergangsbestimmungen**

(1) Dieses Teilcurriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2018/19 das Erweiterungsstudium im Verbund Nord-Ost beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ von Amts wegen (Äquivalenzverordnung) oder auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

### **Anhang 1 – Empfohlener Pfad**

Es wird empfohlen, sich bei der Reihenfolge der Absolvierung der Lehrveranstaltungen am empfohlenen Pfad des entsprechenden Teilcurriculums im Rahmen des Bachelorstudiums Lehramt zu orientieren.